

Feuerwehrgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
(Inanspruchnahme) der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Bexbach

Vom 24. November 1994, zuletzt geändert am 24.11.2016

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit
- § 6 Vorschuss- und Sicherheitsleistung
- § 7 Ausgleich von Härten
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 Juni 1997(Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840), und der §§ 1,2,4,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1999 hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und den Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz -BSG-) vom 14.08.2013 gehören, erhebt die Stadt Bexbach Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn
 1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen;

2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können;
3. die Leistungen der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere

1. wenn nach § 17 der Brandschutzsatzung vom 12.05.2015 bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung weitergehende Leistungen auf Anforderung des Geschädigten erbracht worden sind;
2. wenn Feuersicherheitswachen auf Anforderung gestellt worden sind;
3. für die Überlassung von Geräten
4. für die Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen

§ 2 Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren sind die Einsatzzeiten, die Arbeitszeit und die Dauer der Gerätebenutzung maßgebend.
Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.

Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde wird jede angefangene Stunde im 15 Minutenrhythmus gerechnet.

- (4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.
- (5) Mit der Gebühr sind alle der Feuerwehr bei Hilfe- und Sachleistungen erwachsenen Kosten abgegolten mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anwendung besonderer chemischer oder sonstiger Hilfsmittel entstehen. Diese Kosten sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller verpflichtet
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenschild) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

§ 5 Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:
 - a) die Art der Dienst- oder Sachleistung,
 - b) die Höhe und Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
 - d) den Empfänger und die Kasse, an die die Gebühren zu zahlen sind,
 - e) eine Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Vorschuss- und Sicherheitsleistung

Vor der Ausführung der gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 7 Ausgleich von Härten

In besonders gelagerten Einzelfällen kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zu Vermeidung erheblicher Härten, die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Haftung

Die Stadt Bexbach haftet nur für solche Schäden, die bei der Dienstleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bexbach vom 18.07.1978, zuletzt geändert am 30.10.2001 tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

*) Inkrafttreten:

der ursprünglichen Fassung:	30. Dezember 1994
der derzeit gültigen Fassung:	11. Juni 1999
der derzeit gültigen Fassung	01. Januar.2001
der derzeit gültigen Fassung	01 Januar2017

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme)
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bexbach

1. Personaleinsatzkosten

Je Einsatzstunde und Feuerwehrmann werden erhoben:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1.1 | Einsatzkräfte für Hilfeleistungen | 34,00 € |
| 1.2 | Gebühren für Sicherheitswachen
(Karneval, Modeschauen Zirkussicherheitswachen usw.) | 10,00 € |
| 1.3 | Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt. | |

2. Geräteeinsatzkosten:

Je Einsatzstunde eines Fahrzeugs wird erhoben:

2.1 Löschfahrzeuge

LF 8/6,	70,00 €
HLF 20/16, LF10	105,00 €
HLF 10	105,00 €
TLF 20/40	95,00 €

2.2 Sonderfahrzeuge

ELW	33,00 €
GWG (Gerätewagen-Gefahrgut)	110,00 €
RW 2	130,00 €
MTW	35,00 €

2.3 Sonstiger Geräteeinsatz

Die Gebühr wird als Tagesgebühr festgesetzt.
Ausgabe- und Rückgabetag werden als 1 Tag berechnet.

Wasserstrahlpumpe einschl. Standrohr und Schlüssel täglich	25,00 €
---	---------

- | | | | |
|-----|---|----------|---------|
| 3. | Beseitigung von Wespennestern | pauschal | 70,00 € |
| 4. | Wartungs-, Reparatur- und sonstige Leistungen für Dritte | | |
| 4.1 | Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen | | |
| | je Stunde und Feuerwehrmann | | 35,00 € |
| 5. | Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Löschpulver etc.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet. | | |
| 6. | Die Entsorgung verbrauchter Ölbindemittel wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet. | | |

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft